

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Prüfungsaufgaben 2016 aus der Einkommensteuer vom 17.09.2016

Prüfungsteil: **ESTG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Die Prüfungsaufgabe enthält 3 Sachverhalte, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1

Gustav (geb. 10.03.1974) und Bianca Trend (geb. 23.08.1978) sind seit 2013 geschieden. Beide wohnen in Berlin. Der gemeinsame Sohn Kevin (geb. 08.10.2010) lebt ausschließlich bei seiner Mutter, dort ist er auch mit Erstwohnsitz gemeldet. Das Kindergeld für Kevin wird von der Familienkasse an Bianca ausgezahlt. Kontakt zwischen Vater und Sohn besteht durch gelegentliche Besuche.

Gustav erzielt als leitender Angestellter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 95.000 €

Bianca arbeitet halbtags als selbständige Physiotherapeutin. Aus dieser Tätigkeit hat sie im Jahr 2015 einen Gewinn in Höhe von 8.000 € erzielt. Nennenswertes Vermögen hat Bianca nicht. Während der Berufsausübung ist Kevin in einem Kinderhort untergebracht. Gustav hat den Vertrag mit der Einrichtung abgeschlossen und überweist die Beiträge von seinem Konto.

Im Rahmen der Scheidung hat sich Gustav zur Zahlung von Unterhalt für Bianca und auch für den gemeinsamen Sohn verpflichtet. Im Jahr 2015 hat er die folgenden Zahlungen an Bianca geleistet:

- | | |
|--|---------|
| • laufender Unterhalt für Bianca monatlich | 1.100 € |
| • Zuschuss zur privaten Basis-Krankenversicherung von Bianca monatlich | 100 € |
| • laufender Unterhalt für Kevin monatlich | 200 € |
| • Einmalzahlung für Bianca als Urlaubszuschuss | 300 € |

Die private Basis-Krankenversicherung von Bianca hat sie selbst als Versicherungsnehmerin abgeschlossen, der monatliche Beitrag beträgt 280 € (ohne Wahlleistungen und Zusatztarife).

Um seinen Sohn optimal abzusichern, hat Gustav eine private Krankenversicherung für Kevin als Versicherungsnehmer und Begünstigten abgeschlossen. Neben der Basisabsicherung enthält der Versicherungsumfang u.a. auch eine Brillen- und Zahnspangenzusatzabsicherung. Die Krankenversicherung bucht den monatlich fälligen Beitrag in Höhe von 80 € direkt von Gustavs Girokonto ab. Von den 80 € entfallen unstreitig 15 € auf von Gustav ausgesuchte Wahlleistungen. Beitragsrückerstattungen sind im Jahr 2015 nicht ausgezahlt worden.

Aufgaben zum Sachverhalt 1:

1. In welcher Höhe kann Gustav im Jahr 2015 Unterhaltszahlungen im Rahmen des § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG geltend machen?
 - Gehen Sie davon aus, dass alle hierfür erforderlichen Anträge und Zustimmungen in ordnungsgemäßer Form vorliegen.
 - Nehmen Sie auch zu gesetzlichen Höchstbeträgen Stellung.
 - Stellen Sie Ihre Lösung ausführlich und mit genauer gesetzlicher Begründung dar.

2. Unterstellen Sie, dass Bianca dem Sonderausgabenabzug von Gustav nicht zugestimmt hat. In welcher Höhe kann Gustav die Unterhaltszahlungen an Bianca als außergewöhnliche Belastungen geltend machen?
 - Stellen Sie die erforderliche Berechnung nachvollziehbar dar und begründen Sie die Berechnungen jeweils auch mit den gesetzlichen Vorschriften (genaue Zitate!).

3. Gustav möchte in seiner Einkommensteuererklärung 2015 nach Möglichkeit auch die kompletten Beiträge zur Krankenversicherung seines Sohnes als Sonderausgaben geltend machen! Ist dies möglich? In welchem Bereich der Steuererklärung (Anlage bzw. Vordruck) müssten Eintragungen vorgenommen werden?
 - Begründen Sie Ihre Lösung ausführlich, führen Sie dabei auch die gesetzlichen Grundlagen an (genaues Zitat!).

4. Kann Gustav die übernommenen Beiträge für die Kinderbetreuung von Kevin im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen? Nennen Sie die mögliche gesetzliche Grundlage und begründen Sie Ihre Aussage anhand der gesetzlichen Voraussetzungen!

Bearbeitungshinweis

Soweit im Sachverhalt der Begriff „Basis-Krankenversicherung“ bzw. „Basisabsicherung“ verwendet wird, ist der Versicherungsumfang i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG gemeint.

Sachverhalt 2

Aus den Unterlagen zur Einkommensteuererklärung 2015 der ledigen Antonia Muster ergeben sich u.a. die folgenden Informationen:

| | |
|---|----------|
| • Gesamtbetrag der Einkünfte | 45.000 € |
| • Spende anlässlich Unwetterkatastrophe an einen Wohlfahrtsverband (die Einzahlung erfolgte auf ein Sonderkonto des Wohlfahrtsverbandes) | 800 € |
| • Spende an örtliche Kirchengemeinde | 1.000 € |
| • Mitgliedsbeitrag an örtlichen Turn- und Sportverein 1899 e.V. | 50 € |
| • Mitgliedsbeitrag an CAB-Partei | 300 € |
| • Spende an CAB-Partei | 1.700 € |
| • Spende an eine Freie Wählergemeinschaft | 1.000 € |

Aufgabe zu Sachverhalt 2:

1. Ermitteln Sie die gem. § 10b EStG abzugsfähigen Sonderausgaben.
 - Gehen Sie davon aus, dass alle erforderlichen Nachweise vorliegen.
 - Begründen Sie Ihre Lösung anhand der genauen gesetzlichen Vorschriften.
2. Das Finanzamt fordert für alle oben aufgeführten Zahlungen Spendenbescheinigungen an. Ist dies zutreffend? Beurteilen Sie für jede o.g. Position die notwendigen Nachweise. Gehen Sie dabei auch auf denkbare Nachweiserleichterungen ein, soweit sich diese aus den genannten Angaben aufdrängen.

Bearbeitungshinweis zu Sachverhalt 2:

- Die CAB-Partei ist eine politische Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetzes.
- Die Freie Wählergemeinschaft (FWG) ist keine politische Partei. Der Zweck der FWG ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme an den Kommunalwahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Sachverhalt 3

Ulrich und Ulrike Müller, wohnhaft in Mainz, sind Eltern dreier Kinder:

- Stefanie, geb. am 20.08.1993
- Paul und Peter, Zwillinge, geb. am 01.03.1997

Stefanie hat unmittelbar nach dem Abitur ein Studium der Rechtswissenschaften zum Bachelor of Laws (LL.B.) an der Universität in Hamburg begonnen und im Juli 2015 erfolgreich abgeschlossen. Unmittelbar im Anschluss an diesen Studiengang hat sie sich für einen Masterstudiengang zum Master of Laws (LL.M.) an der Universität in Augsburg beworben und auch direkt eine Zusage erhalten. Dieser Studiengang setzt den Abschluss zum LL.B. voraus, Stefanie hat das Masterstudium zum nächst möglichen Termin im Oktober 2015 begonnen. Mit ihren Eltern hatte Stefanie vereinbart, dass die Eltern sie finanziell bis zum Abschluss ihres Bachelorstudiums unterstützen und sie danach ein ggf. weiterführendes Studium selbst finanzieren muss. Da Stefanie all ihre Prüfungen im Spitzenbereich abgeschlossen hat, konnte sie an der Uni in Augsburg leicht eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft finden. Stefanie hat mit der Uni einen Arbeitsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 25 Stunden abgeschlossen. Die Tätigkeit hat sie zum 01.12.2015 begonnen.

Paul und Peter haben im März 2015 erfolgreich die Abiturprüfungen bestanden. Beide haben sich entschlossen einen freiwilligen Wehrdienst i.S.d. § 58b Soldatengesetzes zu leisten. Während Paul bereits zum 01.07.2015 seinen Dienst in Mainz antritt, beginnt Peter seinen freiwilligen Wehrdienst erst zum 01.11.2015. Er hatte sich bereits im April für einen Dienst im Bereich der Luftwaffe beworben. Zum nächst möglichen Einstellungstermin (01.08.2015) war ein Beginn aus organisatorischen Gründen nicht möglich, die Bundeswehr verschob daher die Einstellung auf den 01.11.2015. Die Dienststellen von Paul und Peter haben den Dienstantritt ordnungsgemäß bestätigt. Weitere Bescheinigungen – insbesondere über eine etwaige Berufsausbildung – liegen den Eltern nicht vor.

Aufgabe zu Sachverhalt 3:

Beurteilen Sie die Kinderberücksichtigung gem. § 32 EStG für die drei Kinder der Eheleute Müller **im Jahr 2015!**

Berechnungen sind hierzu nicht erforderlich.

Geben Sie für die **jeweiligen** Anspruchszeiträume die genaue **gesetzliche Fundstelle** an.